

Antrag zur Stadtvertretung am 2.9.

Fraktion in Schwentidental

Dennis Mihlan
Fraktionsvorsitzender

Andreas Müller
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Schwentidental, den 19.8.2021

Antrag zur Stadtvertretung am 2.9.2021, ggf. Vorberatung im Hauptausschuss am 30.8.2021

„Abberufung des Vertreters der Stadt Schwentidental in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwentidental – Verfahren zur Ernennung gemäß den Vorgaben §15 des Gleichstellungsgesetzes.“

Antrag:

1. Der Vertreter der Stadt Schwentidental in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwentidental GmbH, Herr Volker Sindt, wird mit Wirkung zur Sitzung der Stadtvertretung am 28.10.2021 abberufen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt ein Verfahren zur nächsten Stadtvertretung am 28.10.2021 vorzubereiten, das einen ordnungsgemäßen Beschluss zur Benennung des Vertreters/der Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung der SWS gemäß §15 des Gleichstellungsgesetzes Schleswig Holsteins gewährleistet. Dies beinhaltet: Öffnung des Verfahrens für mehrere geeignete Bewerber, insbesondere Öffnung auch für weibliche Bewerber, Schaffung der Voraussetzung für ein gesetzlich vorgesehenes, entsprechendes Losverfahren, sollte es sowohl weibliche, als auch männliche Bewerber geben.

Begründung:

Der Vertreter der Gesellschaft Volker Sindt wurde am 13.2.2020 in einem Verfahren bestimmt, das §15 Gleichstellungsgesetz (siehe Anhang) nicht berücksichtigte und somit nicht rechtskonform abgelaufen ist.

Es fand zu keinem Zeitpunkt eine Öffnung des Verfahrens für weitere, z.B. weibliche Bewerber statt. Es wurde lediglich ein Beschlussvorschlag mit Vorgabe der Benennung von Volker Sindt, der gleichzeitig in einer Doppelfunktion auch Aufsichtsrat ist, vorgelegt.

Aufgrund des Hinweises einer anwesenden Juristin erfolgte noch in der Sitzung vor dem Beschluss eine Nachfrage, dass berechtigte Zweifel an der Rechtskonformität der Ernennung im Sinne §15 GStG bestünden. Der damalige Bürgermeister erklärte, dem sei nicht so, die Ernennung sei rechtlich korrekt. Der Bürgermeister hat dem folgend der Entscheidung auch nicht widersprochen.

Die Wahl von Volker Sindt erfolgte mit 19 Ja-Stimmen, bei 7 Nein-Stimmen (darunter alle Vertreter der jetzigen KGK und der WIR), sowie 3 Enthaltungen. Lediglich aufgrund dessen, dass alle Stadtvertreter sich an der Abstimmung beteiligt haben (Abstimmung 19 ja, 7 nein, 3 Enthaltungen) war der Beschluss seitens derer, die in Unkenntnis der Tragweite mit Nein mitstimmten, statt fernzubleiben, im Nachhinein rechtlich nicht anfechtbar.

Die Fraktionen von WIR und mittlerweile KGK hatten im Sommer 2020, sowie Anfang 2021 die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Ernennung von Volker Sindt bei der Kommunalaufsicht des Kreises und dem Innenministerium des Landes nochmals nachgefragt. Die Antwort bestätigte unsere Rechtsauffassung (siehe Anhang 2).

Mit der ohnehin anstehenden, notwendigen Anpassung des Gesellschaftsvertrages scheint ein günstiger Zeitpunkt gegeben, den rechtlichen Mangel bei der Benennung des Vertreters der Gesellschaft zu heilen, in dem das Verfahren in Übereinstimmung mit dem §15 Gleichstellungsgesetz erfolgen kann.

Den Fraktionen von WIR und KGK liegen die Zusagen zweier fachlich geeigneter, weiblicher Kandidatinnen vor, die beide als Vertreterinnen der Gesellschaft zur Verfügung stünden.

Dennis Mihlan und Andreas Müller
Fraktion Klar.Grün-Konsequent für Schwentidental (KGK)

Anhang 1:

§ 15 Gleichstellungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Gremienbesetzung

(1) Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Person.

(2) Sind Organisationen, die nicht Träger der öffentlichen Verwaltung sind, oder sonstige gesellschaftliche Gruppierungen zur Benennung oder Entsendung von Mitgliedern für öffentlich-rechtliche Beschluß- oder Beratungsgremien berechtigt, gilt Absatz 1 entsprechend.

Anhang 2:

(...) nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Gleichstellungsgesetz (GstG) sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person bestehen und das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.

Da nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Schwentinental GmbH (S.WS) eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Schwentinental in der Gesellschafterversammlung unbefristet zu benennen ist, ist vorliegend § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz GstG einschlägig, so dass das Los entscheidet.

§ 39 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) bestimmt, dass Beschlüsse der Stadtvertretung mit Stimmenmehrheit gefasst werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht. Da § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz GstG etwas anderes vorsieht, ist in diesem Fall das Ergebnis des Losverfahrens der Beschluss der Stadtvertretung. Für die Losentscheidung ist im Regelfall mindestens eine Frau und ein Mann zu benennen. Eine Ausnahme, die von dem Regelfall abweicht, ist zwingend zu begründen.